

Mobbing durch Schulleitung

Beitrag von „Nitram“ vom 7. Juli 2016 21:35

"Es geht mir ums Prinzip."

... das Prinzip wird dir dafür ewig dankbar sein.

"Meine Frage war: wenn ich die Schule wechsel und einer neuen BZR unterstehe, kann ich mich dann noch gegen die alte SL wehren, indem ich ihrer BZR einen Beschwerdebrief schicke?"

Wehren ist hier der falsche Begriff. Du kannst der SL mit einer Dienstaufsichtbeschwerde (auch dann noch) an den Karren fahren.

Wehren kannst du dich gegen falsche/unwahre Eintragungen in deiner Personalakte (auch dann noch).

Wenn du angestellt bist, tritt TV-L (West) §3 Satz 6 an Stelle von LBG §86:

Zitat

Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. Die Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.